

neue Seite 23

**12. Nebengebäude, Garagen, gedeckte Stellplätze, nicht überdachte Stellplätze, Nebenanlagen**

12.1. Nebengebäude für Geräte und Gartenmöbel sind in den Wohngärten zulässig bis zu einer Größe von max. 8,0 m<sup>2</sup> und mit einer Traufhöhe von max. 2,50 m über OK Gelände.

Für die Nebengebäude wird ein Grenzabstand von mind. 1,5 m festgesetzt. Der Grenzabstand kann entfallen, sofern der Nachbar zustimmt und der Grenzbebauung baurechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Nebengebäude sind in Holzbauweise zu errichten.

Begründung zur Änderung der Tz. 12.1.

An die Gemeinde wurde von Grundstückseigentümern wiederholt der Wunsch herangetragen, im Baugebiet „Innerer Kirschberg II“ auch Nebengebäude zuzulassen. Die vorgesehenen Garagen reichen nicht aus, um auch den Bedarf an Gartengeräten, Gartenmöbel u.ä. unterzustellen.

Der Gemeinderat hat daher in seiner Sitzung am 04.11.2002 dem Wunsch der Antragsteller entsprochen und festgelegt, grundsätzlich in den Wohngärten Nebengebäude in dem festgesetzten Umfang zuzulassen.

12.2. Garagen, gedeckte Stellplätze und nicht überdachte Stellplätze sind nur auf den festgesetzten Flächen zulässig.

12.3. Ausnahmsweise sind Stellplätze für die in 3.4.5. festgesetzte Nutzung der Beihäuser (Haustyp EH 3) außerhalb der gem. Ziff. 12.2. festgesetzten Flächen zulässig, sofern sie im nicht einzäunbaren straßenseitigen Vorgartenbereich der jeweiligen Beihauszone nachgewiesen werden können. Ferner können die im Bebauungsplan vorgesehenen Stellplätze im Beihaus für diese Zwecke genutzt werden, sofern diese ebenfalls im nicht einzäunbaren, straßenseitigen Vorgartenbereich der jeweiligen Beihauszone nachgewiesen werden können.

12.4. Nebenanlagen und Einrichtungen für die Kleintierhaltung sind im Baugebiet unzulässig.